



Merkblatt Verpfändung für Wohneigentum (WEF)

1. Was bezweckt die Wohneigentumsförderung?

Die Wohneigentumsförderung erlaubt der versicherten Person, einen Teil ihrer Mittel aus der beruflichen Vorsorge zur Finanzierung von Wohneigentum für den Eigenbedarf einzusetzen. Die Finanzierung kann als Auszahlung eines Vorbezuges oder als Verpfändung erfolgen. Die versicherte Person darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.

2. Welche Verpfändungsarten gibt es?

- Verpfändung der Austrittsleistung
- Verpfändung der Vorsorgeleistungen (Leistungen im Alter, bei Tod oder bei Invalidität)
- Verpfändung der Austrittsleistung und der Vorsorgeleistungen

3. Was sind die Voraussetzungen für eine Verpfändung?

Für eine Verpfändung gelten die gleichen Voraussetzungen wie für einen Vorbezug gemäss „Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum (WEF)“. Davon ausgenommen ist der Mindestbetrag von CHF 20'000, der unterschritten werden kann.

Bei einer Verpfändung bietet die versicherte Person dem Pfandgläubiger die Vorsorgeansprüche als Sicherheit an. Die Verpfändung bedarf zu Ihrer Gültigkeit eines Pfandvertrags zwischen den beiden Parteien.

4. Wann kommt es zu Leistungskürzungen?

Im Zeitpunkt der Verpfändung werden keine Leistungen gekürzt. Der Vorsorgeschutz bleibt wie bisher gewahrt.

Kommt es infolge Zahlungsunfähigkeit zu einer Pfandverwertung, ergeben sich je nach Art der Verpfändung folgende Konsequenzen:

Pfandverwertung der Austrittsleistung

Sie verlieren maximal die verpfändete Austrittsleistung und es treten die Wirkungen des Vorbezugs ein. Insbesondere werden Ihre Vorsorgeleistungen im Alter und allenfalls bei Invalidität und bei Tod gekürzt.

Pfandverwertung der Vorsorgeleistung

Sie verlieren maximal die verpfändeten Vorsorgeleistungen. Die Pfandverwertung ist jedoch erst im Zeitpunkt der Fälligkeit Ihrer Vorsorgeleistungen möglich. So wird beispielsweise die Altersrente erst fällig, wenn das Pensionierungsalter erreicht wird.

5. Was sind die steuerlichen Konsequenzen?

Im Zeitpunkt der Verpfändung werden keine Steuern erhoben. Bei einer allfälligen Pfandverwertung werden hingegen Steuern fällig.

6. Folgen einer Pfandverwertung

Die Folgen der Pfandverwertung sind dieselben wie bei einem Vorbezug gemäss „Merkblatt Vorbezug für Wohneigentum (WEF)“.